



## **Satzung**

**der Stadt Tönisvorst  
über die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung  
von  
Bestattungseinrichtungen  
-Friedhofsgebührensatzung-**

## Aufgrund

- §§ 4, 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994
- §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969
- in Verbindung mit der zurzeit gültigen Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Tönisvorst

hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 06. November 2024 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Tönisvorst, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung der Stadt Tönisvorst werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif.

### **§ 2 Gebührenschuldner\*in**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Person, in dessen Interesse oder Auftrage die Benutzung des Friedhofs oder der Beerdigungseinrichtungen erfolgt, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Wird ein Antrag von mehreren oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entrichtung der Gebühren**

Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides zu zahlen. Die sofortige Fälligkeit kann aus begründetem Anlass angeordnet werden. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### **§ 5 Sonderleistungen**

Soweit im Einzelfall Sonderleistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächliche entstandenen Kosten berechnet.

## **§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- 1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt Gebührensatzung vom 13. Dezember 2023 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 06. November 2024

Leuchtenberg  
Bürgermeister

## Gebührentarif 2025

### zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tönisvorst vom 11. Dezember 2024

<b>1</b>	<b>Leichenhalle</b>	
1.1	Nutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier bis zu 45 min. )	327,00 Euro
1.2	Nutzung der Friedhofskapelle für Beisetzungen außerhalb des kommunalen Friedhofes (Trauerfeier bis zu 45 min.)	339,60 Euro
1.3	Nutzung des Kühlraumes, pro Tag (max. 4 Tage)	128,00 Euro
<b>2</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
2.1	<b>Bestattungen in Särgen (einschl. Grablegung ohne Sarg)</b>	
2.1.1	Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre	725,00 Euro
2.1.2	Anonyme Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre	1.081,00 Euro
2.1.3	Erdbestattung im Rasenreihengrab inkl. Liegeplatte	1.193,00 Euro
2.1.4	Erdbestattung Verstorbener bis 8 Jahr	gebührenfrei
2.2	<b>Aschebeisetzungen</b>	
2.2.1	Urnen(Asche)beisetzungen	317,00 Euro
2.2.2	Beisetzungen in Urnenkammern	348,00 Euro
2.2.3	Beisetzungen in Urnengemeinschaftsgrab (inkl. Liegeplatte)	684,00 Euro
2.2.4	Verstreuung (auch anonym)	195,00 Euro
2.2.5	Urnen(Asche)beisetzung, anonym	219,00 Euro
2.3	<b>Zusatzleistungen</b>	
2.3.1	Gestellung je Sarg- bzw. Urnenträger	81,00 Euro
<b>3</b>	<b>Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten</b>	
3.1	<b>Neuerwerb</b>	
3.1.1	<b>Erdwahlgrabstätten</b>	
3.1.1.1	Einstelliges Wahlgrab	2.428,00 Euro
3.1.1.2	Zweistelliges Wahlgrab	3.080,00 Euro
3.1.1.3	Dreistelliges Wahlgrab	3.731,00 Euro
3.1.1.4	Vierstelliges Wahlgrab	4.382,00 Euro
3.1.1.5	Fünfstelliges Wahlgrab	5.034,00 Euro
3.1.1.6	Sechstelliges Wahlgrab	5.685,00 Euro
3.1.2	<b>Urnenwahlgrabstätten</b>	
3.1.2.1	Urnenwahlgrab	1.280,00 Euro
3.1.2.2	Urnenkammer	2.764,00 Euro
3.1.3	<b>Erdreihengrabstätten</b>	
3.1.3.1	Reihengrab	2.234,00 Euro
3.1.3.2	Reihengrab anonym (inkl. Pflege)	2.659,00 Euro
3.1.3.3	Rasenreihengrab (inkl. Pflege)	3.122,00 Euro
3.1.3.4	Kinderreihengrab (bis 8 Jahre)	1.491,00 Euro

<b>3.1.4</b>	<b>Urnenreihengrabstätten</b>	
3.1.4.1	Urnenreihengrab	1.141,00 Euro
3.1.4.2	Urnenreihengrab anonym (inkl. Pflege)	1.358,00 Euro
3.1.4.3	Urnengemeinschaftsgrab (inkl. Pflege und Liegeplatte)	1.647,00 Euro
3.1.4.4	Aschestreufäche	1.316,00 Euro
3.1.4.5	Baumgrabstätte	1.434,00 Euro
<b>3.2</b>	<b>Verlängerung</b>	
3.2.1	Parkgruft, einstellig, je Jahr	81,00 Euro
3.2.2	Parkgruft, zweistellig, je Jahr	103,00 Euro
3.2.3	Parkgruft, dreistellig, je Jahr	125,00 Euro
3.2.4	Parkgruft, vierstellig, je Jahr	147,00 Euro
3.2.5	Wahlgrabstätte, pro Jahr	1/30 der Gebühr nach Ziffer 3.1.1.1 bis 3.1.1.6
3.2.6	Urnenwahlgrabstätte, pro Jahr	1/20 der Gebühr nach Ziffer 3.1.2.1 bis 3.1.2.2
Zu Pos.	zzgl. Standsicherheitsprüfung bei vorhandenem,	3,00 Euro
3.2.1 –	stehenden Grabmal, pro Nutzungsjahr	
3.2.6		
<b>4</b>	<b>Einebnung bei Ablauf der Ruhezeit bzw. bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes</b>	
4.1	Einebnung, je angefangene halbe Stunde	42,00 Euro
4.2	zzgl. Entsorgungsgebühren (Grabmal, Einfassung) pro m <sup>3</sup>	105,00 Euro
<b>4.1</b>	<b>Grabstättenpflege bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes, pro angef. Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit</b>	
4.1.1	Parkgruft, je Stelle	66,00 Euro
4.1.2	Einstelliges Wahlgrab	33,00 Euro
4.1.3	Zweistelliges Wahlgrab	59,00 Euro
4.1.4	Dreistelliges Wahlgrab	85,00 Euro
4.1.5	Vierstelliges Wahlgrab	221,00 Euro
4.1.6	Fünfstelliges Wahlgrab	272,00 Euro
4.1.7	Reihengrab (Erwachsene)	25,00 Euro
4.1.8	Reihengrab (Kinder)	8,00 Euro
4.1.9	Urnenwahlgrab	13,00 Euro
4.1.10	Urnenreihengrab	5,00 Euro
<b>5</b>	<b>Ausgrabungsgebühren</b>	
5.1	Ausgrabung Verstorbener über 8 Jahre zur Überführung/Umbettung	1.527,00 Euro
5.2	Ausgrabung Verstorbener bis 8 Jahre zur Überführung/Umbettung	305,00 Euro
5.3	Ausgrabung einer Urne zur Überführung/Umbettung	305,00 Euro
<b>6</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
6.1	Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmales auf einem Erdgrab inkl. Standsicherheitsprüfung für 30 Jahre	124,00 Euro
6.2	Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmales auf einem Urnengrab inkl. Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre	94,00 Euro
6.3	Genehmigung zur Anbringung von liegenden Grabmalen, Liegeplatten und beschrifteten Einfassungen	28,00 Euro
6.4	Genehmigung zur Beschriftung von Gedenkplatten bei Urnenkammern	28,00 Euro
6.5	Genehmigung für gewerbliche Arbeiten	34,00 Euro
6.6	Aufwendige Adressermittlung	68,00 Euro
6.7	Umschreibung des Nutzungsrechtes außerhalb eines Bestattungsfalles	22,00 Euro
6.8	Überwachung der Urnenkammer bei weiteren Bestattungen	41,00 Euro